

FAQ Programm Klimafreundliche Kälte

Inhalt

1. Berechnung der Förderbeiträge	1
2. Teilnahmeprozess.....	2
3. Angaben zum Projekt.....	4
4. Anmeldung.....	5
5. Gesuch: Angaben und Nachweisdokumente	6
5.1 Allgemeine Anforderungen	6
5.2 Geförderte Kältemittel.....	7
5.3 Alter und Funktionstüchtigkeit der Anlage.....	8
6. Projektdokumentation: Angaben und Nachweisdokumente	14
6.1 Allgemeine Anforderungen	14
6.2 Stilllegung und Demontage der Bestandsanlage	16
6.3 Angaben zur Neuanlage.....	17

1. Berechnung der Förderbeiträge

Frage	Antwort
Wie kann ich die zu erwartenden Beiträge berechnen?	Dies kann mit dem Beitragsrechner gemacht werden. Die dabei erhaltenen Resultate sind allerdings provisorisch und unverbindlich.

<p>Welche Daten braucht es für die Berechnung mit dem Beitragsrechner?</p>	<p>Zwingend für eine provisorische Berechnung sind Anlagentyp ("Art der Neuanlage"), Kältemittel der alten und der neuen Anlage, sowie Füllmenge der alten Anlage. Weitere Daten (z.B. zum Inbetriebnahmejahr) helfen zu klären, ob auch die wichtigsten Aufnahmekriterien erfüllt sind. Definitiv geklärt werden kann dies aber erst mit dem positiven Bescheid zum Gesuch!</p>
<p>Auf meiner Berechnung steht "Anlage kann altersbedingt nicht gefördert werden". Was bedeutet das?</p>	<p>Ihre Anlage scheint mehr als 20 Jahre alt und deshalb nicht aufnahmefähig zu sein. Eine Chance besteht noch, wenn in den letzten 10 Jahren eine wichtige Anlagenkomponente, z.B. ein Kompressor, ersetzt wurde und die Anlage nicht älter als 30 Jahre ist. Wenn dies zutrifft, können sie das Feld "Erneuerung" auf "ja" setzen und prüfen, ob dann eine Aufnahme möglich ist. Die entsprechende Erneuerung muss aber bei der Gesuchstellung auch nachgewiesen werden können!</p>

2. Teilnahmeprozess

<p>Wie kann ich ein Projekt anmelden?</p>	<p>Damit Ihr Projekt gefördert werden kann, muss es vor der Auftragserteilung an die ausführende Kältefirma in der Gesuchverwaltung dieser Website erfasst werden. Dazu müssen Sie sich als Gesuchsteller zuerst registrieren. Nachher bitte unter "Neues Projekt erfassen" Projektname und einige Basisangaben zum Projekt eingeben!</p> <p>Anschliessend haben Sie zwei Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anmeldung als einfaches und unverbindliches Verfahren, um das Projekt möglichst rasch offiziell zu registrieren. Damit wird Zeit gewonnen zur Beschaffung der Daten und Nachweisdokumente, die es für das Gesuch benötigt.
---	---

	<p>2. direkt das Gesuch eingeben. Dies ist aber erst gültig, wenn alle zugehörigen Nachweisdokumente mit hochgeladen und das Gesuch vollständig ausgefüllt und unterschrieben worden ist.</p>
<p>Welche Schritte sind nötig, bis ich für eine Anlage Fördergelder erhalte?</p>	<p>Vor Realisierung des Projekts in der Planungsphase:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anmeldung (unverbindlich und optional) 2. Gesuch einreichen. <p>Das Gesuch wird von der Prüfstelle geprüft. Allfällige Fragen werden zwischen Prüfstelle und Gesuchsteller geklärt. Werden alle Aufnahmekriterien erfüllt, wird von KliK ein Vertrag zur Regelung der Fördergelder ausgestellt und dem Anlagenbesitzer zur Unterzeichnung gesandt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Vertrag wird vom Anlagenbesitzer unterschrieben an KliK zurückgesandt. <p>Nach Realisierung des Projekts:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Verfassen der Projektdokumentation durch den Gesuchsteller <p>Die Projektdokumentation wird analog zur Stufe Gesuch von der Prüfstelle geprüft. Letzte allfällige Fragen werden geklärt. Sind immer noch alle Aufnahmekriterien erfüllt (was in aller Regel der Fall ist), wird der Anlagenbesitzer von KliK zur Auszahlung der Fördergelder kontaktiert.</p>
<p>Wer kann Projekte anmelden respektive Gesuche stellen?</p>	<p>Die Projekte müssen vom Anlagenbesitzer selbst oder von einer explizit in seinem Auftrag handelnden Drittperson eingegeben werden. Für das Gesuch ist allerdings ein erhebliches Fachwissen erforderlich, so dass dieses idealerweise durch eine Kältefachfirma erstellt wird. Auf jeden Fall beigezogen werden muss diese bei der Beurteilung des Anlagenzustandes.</p>

	<p>In der Praxis haben sich die folgenden zwei Möglichkeiten der Arbeitsteilung am besten bewährt:</p> <p>a) Wenn ein Kälteplaner beigezogen wird, sollte sein Auftrag idealerweise auch die Ausarbeitung des Gesuchs und der Projektdokumentation beinhalten. Der Anlagenbesitzer muss das Gesuch dann nur unterschreiben.</p> <p>b) Wird das Projekt durch die Kältefirma geplant, welche die Anlage auch baut, muss <i>vor der Auftragserteilung</i> eine Anmeldung durch den Anlagenbesitzer selbst gemacht werden. Die Ausarbeitung des Gesuchs und die Dokumentation der Ausführung kann dann der Kältefirma übertragen werden. Auch in diesem Fall muss der Anlagenbesitzer das Gesuch unterschreiben.</p>
Wer muss Anmeldung, Gesuch und Projektdokumentation unterschreiben?	Anmeldung und Gesuch müssen vom Anlagenbesitzer oder von einer schriftlich bevollmächtigten Drittperson unterschrieben werden. Bei der Projektdokumentation kann sich der Anlagenbesitzer auch durch die Kältefachperson vertreten lassen, welche die Leitung über die Ausführung des Projektes innehatte.

3. Angaben zum Projekt

Welchen Anlagentyp hat meine Kälteanlage?	Der Anlagentyp entspricht der Angabe auf der Meldekarte oder im Wartungsheft. Sofern er nicht aus der Anlagendokumentation hervorgeht, so konsultieren Sie die Vorgaben zur Zuordnung des Anlagentyps in der BAFU Vollzugshilfe .
Gilt die Anlage eines kleinen Lebensmittelgeschäftes als Supermarkt- oder als Gewerbekälte?	Dies muss der Kältefachmann entscheiden, denn rechtlich (nach ChemRRV) ist die Supermarktkälte eine Untergruppe der Gewerbekälte. Entscheidend ist für uns, ob der Stromverbrauch der Kälteanlage anhand der Kältevergleichszahl KVZ (kWh pro Laufmeter

	<p>und Jahr) und der entsprechenden Laufmeter Kühlmöbel bestimmt werden kann. Ist dies der Fall, gehört das Projekt zur Supermarktkälte. Wenn aber ein hoher Anteil der Kälte gar nicht für Kühlmöbel gebraucht wird, sondern z.B. für Bedientheken, Kühlräume oder Maschinen, funktioniert diese Methode nicht. Typischerweise gehören deshalb die Kälteanlagen z.B. in Metzgereien, Bäckereien, Käsereien, Take-Away-Betrieben oder in der Gross-Gastronomie zum Typ Gewerbekälte.</p>
--	--

4. Anmeldung

<p>Kann ich den Vorgang der "Anmeldung" auch überspringen?</p>	<p>Der Schritt der Anmeldung vor Gesuchseinreichung ist fakultativ. Er ist dann wichtig, wenn der Auftrag an die Kältefirma bereits erteilt werden soll, aber noch nicht alle Unterlagen für ein vollständiges Gesuch bereit sind. Die Anmeldung kann aber ein späteres Gesuch nicht ersetzen! Dieses muss dann zwingend mit allen erforderlichen Nachweisdokumenten eingereicht werden, bevor die alte Kälteanlage demontiert und die neue gebaut wird.</p>
<p>Wozu braucht es überhaupt eine Anmeldung? Ist es nicht besser, gleich das Gesuch zustellen?</p>	<p>Oft sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht alle Dokumente vorhanden, die es für das Gesuch braucht. In diesen Fällen muss der Anmeldevorgang durchgeführt werden, damit das Projekt vor der Auftragserteilung ordnungsgemäss registriert ist. Wenn bereits alle Unterlagen vorhanden sind, kann direkt das Gesuch gestellt werden.</p>

5. Gesuch: Angaben und Nachweisdokumente

5.1 Allgemeine Anforderungen

Was braucht es für ein vollständiges Gesuch?	Ein Gesuch ist dann vollständig, wenn: <ol style="list-style-type: none">1. die geforderten Angaben (*) im elektronischen Formular "Gesuch" korrekt ausgefüllt worden sind,2. alle erforderlichen Nachweisdokumente in der entsprechenden Sektion vollständig und korrekt hochgeladen worden sind,3. das Gesuch als pdf ausgedruckt, rechtsgültig unterzeichnet, anschliessend eingescant und auf die Plattform hochgeladen worden ist,4. das Gesuch mit Hilfe des Buttons "senden" eingereicht worden ist.
Welche Nachweisdokumente braucht es mit dem Gesuch?	Zum Gesuch müssen im Minimum die folgenden Nachweisdokumente hochgeladen werden: <ul style="list-style-type: none">- Foto der Bestandsanlage- Planskizze zur Lage (mit Angabe von Gebäude-Versicherungsnummer und Stockwerk)- Dokumentation der Kenndaten der Anlage (Baujahr, Kältemittel, Füllmenge und Kälteleistung), z.B. Foto der Plakette, Kopien aus dem Wartungsheft, ev. ergänzender Auszug aus der Datenbank der SMKW.- Bestätigung der Funktionstüchtigkeit- Bei allen Anlagentypen ausser Supermarkt-Kälteanlagen: Schätzung des Stromverbrauchs der neuen Anlage und Schätzung Stromeinsparung gegenüber der alten Anlage. Bei Supermarkt-Kälteanlagen wird der Stromverbrauch über die Laufmeter Kühlmöbel berechnet.

<p>Können die Nachweisdokumente zum Gesuch in einem Dokument zusammengefasst werden?</p>	<p>Grundsätzlich ja, soweit dies sinnvoll ist. Empfehlenswert ist z.B., die Fotos der einzelnen Seiten des Wartungsheftes in einem Dokument zusammenzufassen. Alternativ können auch alle Fotos in einem Dokument zusammengefasst werden. Die Bestätigung der Funktionstüchtigkeit soll dagegen ein eigenständiges Dokument sein.</p>
--	---

5.2 Geförderte Kältemittel

<p>Welche Kältemittel müssen in den Ersatzanlagen zum Einsatz kommen, damit eine Förderung möglich ist?</p>	<p>Gefördert werden Ersatzanlagen mit Kältemitteln, die gemäss Anhang 2.10 der ChemRRV für Kälteanlagen beliebiger Dimensionierung zugelassen sind. Zu diesen gehören alle geeigneten Kältemittel mit einem Treibhauspotential von weniger als 10. Auf dem heutigen Stand der Technik (2018) sind dies vor allem R744 (CO₂), R717 (NH₃), R290 (Propan), R1270 (Propen) oder in seltenen Fällen die zwei HFO R1234yf oder R1234ze. Eine aktualisierte Liste der Kältemittel wird vom BAFU publiziert.</p>
<p>Werden nur Anlagen mit natürlichen Kältemitteln gefördert, oder dürfen auch HFO als Ersatzkältemittel eingesetzt werden?</p>	<p>Entscheidend ist, ob die Kältemittel ohne Einschränkungen zugelassen sind gemäss ChemRRV. In der entsprechenden Liste der Kältemittel des BAFU sind auch die HFO mit einem Treibhauspotential von weniger als 10 (z.B. R1234yf oder R1234ze) aufgeführt. Der Einsatz dieser Stoffe in reiner Form ist auf dem heutigen Stand der Technik allerdings nicht verbreitet.</p> <p>Die viel weiter verbreiteten HFKW/HFO-Blends wie R513A, R448A oder R449A gehören wie die HFKW zu den Kältemitteln, die gemäss ChemRRV in neuen Anlagen nur begrenzt zugelassen sind.</p> <p>Der Vorteil dieser HFKW/HFO-Blends ist allerdings, dass sie auch zur Umrüstung von bestehenden Anlagen eingesetzt werden können. Zur Zeit ist geplant, spätestens ab Mitte 2019 auch derartige</p>

	Umrüstungen als Klimaschutzmassnahmen zu fördern, allerdings gelten da etwas andere Bedingungen als beim vorzeitigen Ersatz. Interessenten können entsprechende Vorhaben bereits anmelden. Auskunft erteilt Ihnen Christoph Leumann: umruestung.kaelteanlagen@klik.ch
Wir haben Offerten für die Modernisierung der Kälteanlage in unserem gewerblichen Lebensmittelbetrieb eingeholt. Mehrere Anbieter schlagen synthetische Kältemittel vor (R513, R407C, R449A), einer eine Kombination von R744 (CO ₂) und R290 (Propan). Welche Varianten können gefördert werden?	In diesem Fall kann nur die Anlage mit der Kombination R744 (CO ₂) / R290 (Propan) gefördert werden. Die anderen Ersatzkältemittel sind zwar klimafreundlicher als die früheren, die Verbesserung ist aber nicht ausreichend für eine Förderung als Klimaschutzmassnahme.

5.3 Alter und Funktionstüchtigkeit der Anlage

Unsere Kälteanlage ist bereits älter als 20 Jahre. Kann der Ersatz trotzdem noch gefördert werden?	Dies kommt darauf an, ob die Anlage in den letzten 10 Jahren erneuert worden ist und dabei einer oder mehrere Verdichter (=Kompressoren) erneuert worden sind. Falls ja, darf die Anlage bis maximal 30 Jahre alt sein.
Unsere Kälteanlage ist ungefähr 20 Jahre alt. Kommt es da auch noch auf das genaue Datum der Inbetriebnahme an?	Ja, die Anlage darf am Tag ihrer Stilllegung nicht älter sein als 20 Jahre. Falls das genaue Datum nirgends angegeben ist, wird mit dem 01.01. des entsprechenden Jahres gerechnet. Im Jahr 2019 sind also alle Anlagen, die ab 2000 erstellt wurden, ohne Beachtung des genauen Datums aufnahmefähig, währenddem es bei den Anlagen mit Baujahr 1999 darauf ankommt, dass sie vor dem 20. Jahrestag der Inbetriebnahme stillgelegt werden.
Warum gibt es ein Alterskriterium?	Bei der Förderung geht es um den <i>vorzeitigen</i> Ersatz. Ersatzanlagen für solche, die ohnehin nächstens ersetzt werden müssten, können deshalb nicht gefördert werden.

<p>Auf verschiedenen Dokumenten stehen unterschiedliche Angaben zum Datum der Inbetriebnahme. Welche Angabe ist gültig?</p>	<p>Liegen die Daten mehrere Jahre auseinander, handelt es sich beim neueren Datum vermutlich nicht um die Erstinbetriebnahme, sondern um die Inbetriebnahme nach einer Revisions oder zum Beispiel einer Umrüstung des Kältemittels. Gültig ist aber immer das Datum der Erstinbetriebnahme! Das neuere Datum kann ev. als Erneuerung gelten, wenn dieses weniger als 10 Jahre zurück liegt und beim Eingriff wesentliche Anlagenteile, z.B. Kompressoren, ersetzt worden sind.</p>
<p>Wie wird nachgewiesen, dass die Anlage in gutem Zustand und noch mindestens 5 Jahre betriebsfähig ist?</p>	<p>Dazu muss eine Kältefirma gemäss den „Richtlinien zur Beurteilung des Anlagenzustandes“ des SVK die Funktionstüchtigkeit bestätigen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist hochzuladen.</p>

5.4 Investitionskosten

<p>Müssen die Investitionskosten im Gesuch bereits belegt werden?</p>	<p>Die Grundlage für die Investitionskosten ist oft eine Kostenschätzung oder Offerte. Diese beizulegen ist sinnvoll, aber nicht zwingend. Wichtig ist, dass die Investitionssumme möglichst realistisch ist. Bei Kostenschätzungen vor der Submission ist es zum Beispiel sinnvoll, den zu erwartenden Rabatt auf Listenpreise mitzuschätzen.</p>
<p>Warum muss die Summe ohne MwSt angegeben werden?</p>	<p>Die Wirtschaftlichkeitsanalyse erfolgt vor Steuern und Abgaben.</p>
<p>Nach Einreichen des Gesuchs ist die Submission durchgeführt worden, und die Investitionskosten sind nun wesentlich tiefer. Muss das Gesuch neu eingereicht werden?</p>	<p>Wenn die Kosten um mehr als 20% nach unten abweichen, könnte es sein, dass der Vertrag mit KliK nicht mehr gültig ist. Melden Sie die Änderung zuerst an kaelteanlagen@klik.ch. Wir teilen Ihnen mit, ob die Änderung für die Förderung kritisch ist, und ob das Gesuch ev. neu eingereicht werden muss.</p>

5.5 Stromverbrauch

<p>Wozu müssen die Laufmeter Kühlmöbel der alten und der neuen Kälteanlage eingesetzt werden?</p>	<p>Diese Kennzahlen werden bei Supermarktkälte dazu verwendet, über die Kältevergleichszahl den Stromverbrauch der alten und der neuen Anlage abzuschätzen. Dies dient wiederum der Ermittlung, ob der Ersatz nicht wirtschaftlich ist.</p>
<p>Braucht es auch noch Dokumente, welche die Laufmeter Kühlmöbel der alten und der neuen Kälteanlage belegen?</p>	<p>Diese Kennzahlen müssen nach bestem Wissen und Gewissen hergeleitet resp. abgeschätzt werden (z.B. aus der Anlagendokumentation der Altanlage und der Offerte für die Neuanlage). Spezifische Belege müssen dazu aber nicht hochgeladen werden, sondern als Beleg wird in diesem Fall das unterzeichnete Gesuch akzeptiert.</p>
<p>Müssen Kältevergleichszahlen (KVZ) der alten und der neuen Kälteanlage belegt werden?</p>	<p>Für die Kältevergleichszahlen gilt der Grundsatz, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen hergeleitet resp. abgeschätzt werden müssen (im Idealfall aus Messungen, ansonsten aus Abschätzungen von Fachleuten, welche Erfahrung in diesem Bereich haben). Als Belege gelten primär das unterzeichnete Gesuch resp. die Projektdokumentation nach Realisierung.</p> <p>In gewissen Fällen braucht es aber spezifische Dokumente, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden muss, dass die KVZ der Bestandesanlage über 4'000 kWh/m*a liegt. Dann bitte Belege für die effektive KVZ der letzten 3 Jahre beilegen!- wenn geltend gemacht wird, dass die KVZ der Neuanlage über dem Standard von 2'400 kWh/m*a. Dann muss aus dem Werkvertrag erkennbar sein, welche KVZ die neue Anlage einhalten muss. <p>In gewissen Fällen werden entsprechende Dokumente durch die Prüfstelle nachgefordert.</p>

<p>Nach welchem Standard sind die Laufmeter Kühlmöbel und die Kältevergleichszahlen zu erheben?</p>	<p>Nach dem Minergie-Standard.</p>
<p>Wie beeinflusst die KVZ der Bestandesanlage die Förderfähigkeit eines Projektes?</p>	<p>Die KVZ ist ein Mass für die Energieeffizienz der Anlage. Je höher diese ist, desto grösser sind die durch das Projekt zu erwartenden Einsparungen der Stromkosten. Sind diese so gross, dass sie die Mehrkosten durch den vorzeitigen Ersatz wettmachen, ist das Projekt auch ohne Förderbeiträge rentabel und erfüllt deshalb die Förderkriterien nicht.</p> <p>Vereinzelte Gesuche mussten aus dem genannten Grund abgelehnt werden. Für die Gesuchsteller hat eine solche Ablehnung trotz der entgangenen Fördergelder auch etwas Gutes, denn mit unserer Wirtschaftlichkeitsanalyse wird für sie von unabhängiger Seite bestätigt, dass sich die neue Kälteanlage allein schon aufgrund der Stromeinsparungen in wirtschaftlicher Hinsicht lohnt.</p>
<p>Warum muss die KVZ der neuen Anlage nicht immer angegeben werden?</p>	<p>Für die neuen Anlagen wird immer vom gleichen Standard (2'400 kWh/m*a) ausgegangen. Würden jeweils unterschiedliche KVZ eingesetzt, könnte die unglückliche Situation entstehen, dass das Aufnahmekriterium "Unwirtschaftlichkeit" bei einer besonders energieeffizienten Anlage, die sogar unter diesen Wert kommt, plötzlich nicht mehr erfüllt ist. Eine projektspezifische KVZ für die Neuanlage wird nur verwendet, wenn diese aufgrund spezieller Standortbedingungen oder aus betrieblichen Gründen wesentlich höher ist als der erwähnte Standard.</p>
<p>Die KVZ der Anlage, die ersetzt werden soll, liegt über 5'000 kWh/m*a. Kann der Anlagenersatz trotzdem gefördert werden?</p>	<p>Dies muss im Einzelfall geprüft werden! Tatsächlich ist es möglich, dass in diesem Fall die Stromeinsparungen genügen, um das Projekt wirtschaftlich zu machen. Definitiv wissen können Sie dies erst nach Prüfung des Gesuchs.</p>

	<p>Sie haben aber die Möglichkeit, vorgängig prüfen zu lassen, ob es sich überhaupt lohnt, ein solches einzureichen. Schicken Sie dazu die folgenden Kennzahlen an pruefer.kaelteanlagen@klik.ch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandesanlage: Anlagentyp, Kältemittel, Menge KM, Baujahr, Laufmeter NK/TK, KVZ - Projek/neue Anlage: Kältemittel, Investitionskosten, Laufmeter NK/TK, erwartete KVZ
Warum muss bei manchen Anlagen auch noch der Stromverbrauch und die Stromeinsparung angegeben werden?	<p>In den meisten Fällen ist die neue Kälteanlage energieeffizienter als die alte. Aus dem Stromverbrauch und der Stromeinsparung (in %) werden die jährlich zu erwartenden Stromkosteneinsparungen errechnet, und diese fliessen wiederum in die Wirtschaftlichkeitsanalyse ein. Dies ist grundsätzlich bei allen Anlagen so, bei der Supermarkkälte kann der Stromverbrauch jedoch aus anderen Kennzahlen abgeleitet werden. Die Felder "Stromverbrauch pro Jahr [kWh] (abgeschätzt)" und "Einsparung Stromverbrauch [%]" erscheinen deshalb nur bei Anlagen des Typs Industriekälte, Gewerbekälte oder Klimakälte.</p>
Wie soll der Stromverbrauch pro Jahr abgeschätzt werden?	<p>Bei der Abschätzung soll normalerweise das Tool der Kampagne „Effiziente Kälte“ verwendet werden, ausser die Kältefachperson verfügt über andere Instrumente, die besser auf den spezifischen Fall anwendbar sind. In manchen Projekten wird der zu erwartende Stromverbrauch auch in der Offerte aufgeführt. Die entsprechenden Dokumente müssen beigefügt werden.</p>
Wie soll die Stromeinsparung bestimmt oder abgeschätzt werden?	<p>Die Stromeinsparung (Reduktion des Stromverbrauchs der neuen Anlage gegenüber der alten) kann auf zwei Arten bestimmt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Durch Vergleich mit Erfahrungswerten aus dem Betrieb der alten Anlage, falls diese gemessen wurden. Wenn ein separater Zähler vorhanden ist, kann dazu auch die Stromrechnung beigezogen werden. b) Durch Abschätzung der zuständigen Kältefachperson.

	<p>Bitte als Bemerkung im Gesuch beschreiben, wie der Wert zu Stande gekommen ist.</p> <p><i>Eine spezielle Begründung ist vor allem erforderlich, wenn geltend gemacht wird, es gebe nur eine geringe Stromeinsparung (unter 20%), oder sogar gar keine.</i></p>
--	---

5.6 Weitere Angaben und Nachweise im Gesuch

<p>Wie sollen Baujahr, Kältemittel, Füllmenge und Kälteleistung der bestehenden Anlage nachgewiesen werden?</p>	<p>Zur Dokumentation der Kenndaten der Anlage sind die Nachweise mit folgenden Dokumenten zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Foto der Plakette mit den entsprechenden Angaben - Kopien aus dem Wartungsheft - Kopie der Meldung an Meldestelle SMKW oder Auszug aus der Datenbank der SMKW (kann bei SMKW angefordert werden) - andere Kopien aus der Anlagendokumentation.
<p>Auf verschiedenen Dokumenten stehen unterschiedliche Angaben zur Füllmenge. Welche Menge ist gültig?</p>	<p>In der Regel gilt nach dem Prinzip einer "konservativen" Abschätzung der klimaschädlichen Wirkung in Zweifelsfällen die kleinere Zahl. Laden Sie in solchen Fällen bitte beide Dokumente hoch. Haben Sie eine Vermutung, wie die Differenzen zu Stande gekommen sind, erläutern Sie dies bitte im Gesuch. In speziellen Fällen, insbesondere wenn das eine Dokument wesentlich glaubwürdiger ist als das andere, kann die Prüfstelle auch zum Schluss kommen, dass die höhere der Angaben gültig ist. Wenn die Anlage vor 2013 ordnungsgemäss der SMKW gemeldet wurde, geniesst in der Regel der Auszug aus der SMKW-Datenbank die höchste Glaubwürdigkeit.</p>
<p>In der Offerte zur neuen Kälteanlage ist die Füllmenge mit dem neuen Kältemittel nirgends angegeben. Was soll da eingesetzt werden?</p>	<p>Auf Stufe Gesuch kann auch eine Schätzung des Anlagenbauers eingesetzt werden, oder notfalls die Summe der Füllmengen aller</p>

	Kühlkreisläufe der alten Kälteanlagen (als Schätzwert). Wichtig ist, dass nach Realisierung dann die tatsächliche Füllmenge eingesetzt wird!
Was ist die KEK-Leistungsgarantie?	Die Leistungsgarantie gemäss Kampagne effiziente Kälte (KEK) ist eine Auflistung von Grundleistungen, die zusammengenommen garantieren, dass Ihre neue Kälteanlage dem Stand der Technik bezüglich Betriebssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit entspricht. Sie wird vom Anlagenbauer oder Kälteplaner ausgefüllt und muss als Nachweisdokument mit dem Gesuch, oder spätestens mit der Projektdokumentation hochgeladen werden.
Müssen die Angaben zur "Abgrenzung zu weiteren klima- oder energiepolitischen Instrumenten" und die Angaben im Abschnitt "Zusatzfragen" belegt werden?	Als Beleg gilt hier das unterschriebene Gesuch.

6. Projektdokumentation: Angaben und Nachweisdokumente

6.1 Allgemeine Anforderungen

Wie muss die Ausführung des Projektes dokumentiert werden?	Die Ausführung des Projekts ist dann sauber dokumentiert, wenn: <ol style="list-style-type: none"> 1. die geforderten Angaben (*) im elektronischen Formular korrekt ausgefüllt worden sind, 2. alle erforderlichen Nachweisdokumente in der entsprechenden Sektion vollständig und korrekt hochgeladen worden sind, 3. die Projektdokumentation als pdf ausgedruckt, rechtsgültig unterzeichnet, anschliessend eingescannt und auf die Plattform hochgeladen worden ist,
--	--

	<p>4. die Projektdokumentation mit Hilfe des Buttons "senden" eingereicht worden ist.</p>
<p>Welche Nachweisdokumente werden gebraucht?</p>	<p>Folgende Angaben und Nachweise sind einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beleg für Auftragserteilung: Unterschriebener Werkvertrag. Wichtig ist hier das Datum der Unterschriften! • Beleg für Investitionsvolumen: Schlussrechnung der ausführenden Kältefirma oder Werkvertrag in der Endfassung (inkl. allfällige Nachträge, inkl. Rabatte, exkl. MwSt). Bei Projekten, wo mehrere Firmen am Kälteprojekt mitgearbeitet haben: Bauabrechnung. • Offerte Ersatzanlage (falls noch nicht beim Gesuch hochgeladen). • Nachweis der Ausserbetriebnahme. Dazu ist das Stilllegungsprotokoll vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hochzuladen. Wenn das Protokoll von der Kältefirma unterzeichnet ist, die die Stilllegung (Absaugung des Kältemittels) ausgeführt hat, gilt es als vollständiger Nachweis. Alternativ kann das Protokoll vom Inhaber der Kälteanlage oder vom Kälteplaner unterzeichnet werden, wobei dann zusätzlich der Arbeitsrapport der ausführenden Kältefirma hochzuladen ist. • Situationsplan neue Anlage. In einem Plan soll die genaue Lage der Ersatzanlage dargestellt werden. Ein entsprechendes Dokument ist hochzuladen. • Foto der neuen Anlage. Ein Foto der in Betrieb genommenen Anlage soll dokumentieren, dass die Anlage effektiv vorhanden ist. Entsprechend geeignete Bilder sind hochzuladen. • Protokoll der Inbetriebnahme. Eine Kopie des Protokolls der Inbetriebnahme der Ersatzanlage ist hochzuladen. Darauf muss unbedingt die ausführende Firma, das Inbetriebnahmedatum sowie Art und Menge des eingefüllten Kältemittels erkennbar sein. • KEK-Leistungsgarantie (falls nicht bereits mit dem Gesuch eingereicht)

<p>Welches Datum gilt als "Datum der Auftragserteilung"?</p>	<p>Im Allgemeinen ist dies das Datum, an dem der Werkvertrag vom Anlagenbesitzer unterzeichnet wurde. Sind zu diesem Zeitpunkt allerdings die Arbeiten (oder ein Teil davon) schon gestartet worden, wird davon ausgegangen, dass bereits ein mündlicher Auftrag dafür bestand. In diesem Fall gilt der Tag des Arbeitsbeginns vor Ort als "Datum der Auftragserteilung".</p>
--	---

6.2 Stilllegung der Bestandsanlage

<p>Was muss im Stilllegungsprotokoll stehen?</p>	<p>Es müssen in allen Feldern des Protokolls glaubwürdige Angaben stehen.</p>
<p>Wer muss das Stilllegungsprotokoll unterzeichnen?</p>	<p>Es kann vom Anlagenbesitzer, vom Kälteplaner oder von der Kältefirma unterzeichnet werden, welche die Stilllegung (Absaugung des Kältemittels) ausgeführt hat. In letzterem Fall gilt das Protokoll allein als vollständiger Nachweis, andernfalls muss zusätzlich der Arbeitsrapport der ausführenden Kältefirma hochgeladen werden.</p>
<p>Muss nachgewiesen werden, ob die Anlage tatsächlich verschrottet wurde?</p>	<p>Im Vertrag muss der Anlagenbesitzer bestätigen, dass die Anlage verschrottet werden soll, und in der Projektdokumentation unterschreibt er oder der von ihm beauftragte Kältefachmann, dass dies auch tatsächlich geschehen ist. Darüber hinausgehende Nachweise können in Einzelfällen verlangt werden, müssen aber nicht standardmässig hochgeladen werden.</p>
<p>Ist es zulässig, Teile der Anlage (z.B. einzelne Verdichter) an anderem Ort zu verwenden?</p>	<p>Ja, einzelne Teile zu verwerten, ist zulässig. Entscheidend ist, dass die Anlage wirklich stillgelegt und nicht bloss an einen anderen Ort verschoben wird. Wobei dies bei grösseren Supermarktanlagen (über der Leistungsgrenze der ChemRRV) gar nicht zulässig wäre, denn die Neuinstallation an einem anderen Ort gilt rechtlich als Neuanlage.</p>

<p>Wird die Zerstörung des Kältemittels vorgeschrieben?</p>	<p>Nein, entscheidend ist die gesetzeskonforme Absaugung und Entsorgung. Ob das Kältemittel am Ende zerstört oder aufbereitet wird, ist nicht vorgeschrieben. Entscheidend ist, dass alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.</p>
<p>Müssen die VeVA-Scheine beigefügt werden?</p>	<p>Nein, es genügt die Angabe auf dem Stilllegungsprotokoll, an welche Firma das Kältemittel abgegeben wurde. Dass die Entsorgung gesetzeskonform vollzogen wird, wird vorausgesetzt und muss nicht belegt werden.</p>
<p>Die tatsächlich abgesaugte Kältemittelmenge stimmt nicht mit derjenigen überein, die im Gesuch angenommen wurde. Muss dies angegeben und begründet werden?</p>	<p>Nein, es ist unvermeidbar, dass es gewisse Differenzen gibt. Die Gründe dafür, die je nach Fall unterschiedlich sein können, sind für das Förderprogramm nicht relevant. Die Höhe des Förderbeitrages, der auf der Basis der Füllmenge vor der Stilllegung mit den besten damals verfügbaren Belegen bestimmt wurde, wird nachträglich nicht mehr geändert.</p>

6.3 Angaben zur Neuanlage

<p>In der Datenbank stehen teilweise Daten zur Neuanlage, die inzwischen nicht mehr stimmen. Müssen diese geändert werden?</p>	<p>Ja, die Angaben, die am Ende in der Projektdokumentation stehen, müssen der effektiv gebauten Anlage entsprechen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Kennzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Füllmenge des Kältemittels - Kälteleistung (kW) - Bei Supermarktkälte: Laufmeter Kühlmöbel, aufgeschlüsselt nach NK und TK. - Datum der Inbetriebnahme.
--	--

	<p>Als Belege genügen in der Regel diejenigen Dokumente, die ohnehin hochgeladen werden müssen.</p>
<p>Welche Belege zur Neuanlage werden benötigt?</p>	<p>Standardmässig verlangt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Situationsplan neue Anlage. In einem Plan soll die genaue Lage der Ersatzanlage dargestellt werden. Ein entsprechendes Dokument ist hochzuladen. • Foto der neuen Anlage. Ein Foto der in Betrieb genommenen Anlage soll dokumentieren, dass die Anlage effektiv vorhanden ist. Entsprechend geeignete Bilder sind hochzuladen. • Protokoll der Inbetriebnahme. Eine Kopie des Protokolls der Inbetriebnahme der Ersatzanlage ist hochzuladen. Darauf muss die ausführende Firma, das Inbetriebnahmedatum sowie Art und Menge des eingefüllten Kältemittels erkennbar sein. <p>Wenn die Daten, die das Klimaprogramm zur Berechnung braucht (Datum der Inbetriebnahme, Kälteleistung, Art und Menge des Kältemittels, Standort der Anlage) darin stehen, genügen diese Nachweisdokumente. In Spezialfällen können allerdings noch Rückfragen gestellt werden.</p>
<p>Welche Änderungen gegenüber dem Gesuch sind wesentlich?</p>	<p>Wirklich wesentlich sind die folgenden Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Investitionssumme um mehr als 20% gegenüber der Angabe im Gesuch - Änderung der Dimensionierung der Anlage um mehr als 20% (bei Supermärkten z.B. mehr oder weniger Kühlmöbel als geplant) - Änderung des Kältemittels (z.B. R290 statt R717. Hat nur die Füllmenge geändert, ist dies nicht wesentlich). <p>Falls seit der Gesuchseinreichung derartige Änderungen eingetreten sind, melden Sie dies bitte sofort an kaelteanlagen@klik.ch. In Extremfällen können solche Änderungen bewirken, dass der</p>

	Fördervertrag ungültig ist und das Vorhaben nicht mehr gefördert werden kann.
--	---